

# Lesefassung

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde**

(Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Kindertageseinrichtungen)

### **Die Lesefassung berücksichtigt:**

- a.) die **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde vom 01.11.2016**
- b.) die **1. Änderungssatzung vom 23.10.2018 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 289/10/2018**
- c.) die **2. Änderungssatzung vom 26.07.2022 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 263/07/2022**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lampertswalde im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG sowie in Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Lampertswalde betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage 1 A – D zu § 4 dieser Satzung.

(3) Unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen auch die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen die Essenversorgung in Anspruch nehmen.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte und Verpflegungskostensatz**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Lampertswalde Elternbeiträge und weitere Entgelte. Für Kinder in Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Lampertswalde Elternbeiträge.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

# Lesefassung

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtung, der **nicht** zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage 1 zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(6) Nehmen die Kinder an der Essensversorgung teil, haben die Personensorgeberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostensatz zu entrichten.

(7) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung sowie Frühstück und Vesper in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Lampertswalde gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostensatz nach den in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Tarifen. Anlage 2 ist somit Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Für die Kindertagespflege gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 SächsKitaG.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

# Lesefassung

## § 5

### Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte und des Verpflegungskostensatzes

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Lampertswalde festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lampertswalde ist jeweils am 15. Tag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(4) Der Verpflegungskostensatz wird für den laufenden Monat jeweils im Folgemonat bzw. zum Ende des Anmeldezeitraumes durch Abbuchung oder mittels innerhalb von zwei Wochen fälligen Gebührenbescheides erhoben.

## § 6

### Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten und Verpflegungskostensatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde		01.11.2016 Beschluss 140/11/2016	07.11.2016	14.11.2016	01.01.2017
1. Änderung	Anlage 1 Buchstaben A, B und C geändert	23.10.2018 Beschluss 289/10/2018	24.10.2018	06.11.2018	01.01.2019
2. Änderung	Anlage 1 Buchstaben A, B und C geändert Anlage 2 Verpflegungskosten- ersatz geändert	26.07.2022 Beschluss 263/07/2022	27.07.2022	01.08.2022	01.09.2022

# Lesefassung

## Anlage 1

ab 01.09.2022

### Kommune: Lampertswalde

#### Kinderkrippe / Kindertagespflege

A	11		10		9		6		4,5		11		10		9		6		4,5	
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
	Familie										Alleinerziehend									
1. Kind	213,89 €	194,44 €	175,00 €				116,67 €	87,50 €			199,22 €	181,11 €	163,00 €				108,67 €	81,50 €		
2. Kind	158,89 €	144,44 €	130,00 €				86,67 €	65,00 €			140,56 €	127,77 €	115,00 €				76,67 €	57,50 €		
3. Kind und weitere	beitragsfrei										beitragsfrei									

#### Kindergarten

B	11		10		9		6		4,5		11		10		9		6		4,5	
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
	Familie										Alleinerziehend									
1. Kind	134,44 €	122,22 €	110,00 €				73,33 €	55,00 €			125,27 €	113,89 €	102,50 €				68,33 €	51,25 €		
2. Kind	100,22 €	91,11 €	82,00 €				54,66 €	41,00 €			90,44 €	82,22 €	74,00 €				49,33 €	37,00 €		
3. Kind und weitere	beitragsfrei										beitragsfrei									

#### Hort

C	6		5		2		6		5		2	
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	
	Familie						Alleinerziehend					
1. Kind		61,00 €	50,83 €			20,33 €		56,50 €	47,08 €		18,83 €	
2. Kind		45,00 €	37,50 €			15,00 €		40,00 €	33,33 €		13,33 €	
3. Kind und weitere	beitragsfrei						beitragsfrei					

<b>D</b>	Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend den Absätzen A, B und C erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine Tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindereinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
<b>E</b>	Für Kinder, die <b>nach Ablauf der Öffnungszeiten</b> der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 15,00 € erhoben.
<b>F</b>	Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer <b>innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung</b> überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben: 1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,80 €, 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,58 €, 3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,42 €. Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit an mehr als <b>zwei</b> Tagen im Monat überschritten wurde.

## Anlage 2

### Verpflegungskostenersatz gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG

#### Mittagessen:

Kita	2,60 €
Grundschule	2,80 €
Praktikanten	3,30 €

Frühstück: 0,50 €

Vesper: 0,50 €